

# Beitragsordnung

des Vereins MINTerMACHER Nordoberpfalz e.V.

## § 1 Grundsatz und Rechtsgrundlage

Die Beitragsordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung erlassen.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung

## § 2 Beitragsarten & Beitragshöhe

Für die Mitgliedschaft im Verein MINTerMACHER Nordoberpfalz e.V. wird ein Jahresbeitrag erhoben. Es handelt sich um einen Mindestbeitrag pro Jahr, dessen Höhe durch die Mitglieder freiwillig und individuell erhöht werden kann. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

1. Für Unternehmen und juristische Personen des Privatrechts, die privatwirtschaftlich tätig sind, jeweils Vollzeitäquivalente:

1-9 Beschäftigte	100,00 € jährlich
10-49 Beschäftigte	250,00 € jährlich
50-249 Beschäftigte	500,00 € jährlich
über 250 Beschäftigte	1000,00 € jährlich
2. Privatpersonen zahlen 25,00 € jährlich
3. Kreisangehörige kommunale Gebietskörperschaften zahlen einen Beitrag von 0,10 € je Einwohner
4. Für Landkreise und kreisfreie Städte gilt ein erhöhter Beitragssatz von 0,28 € je Einwohner
5. Vereine 100,00 €
6. Träger & Verbände 100,00 €
7. Politische Parteien und Vereinigungen 100,00 €
8. Hochschulen & Universitäten 500,00 €
9. Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts 1.000 €
10. Staatliche, kommunale und private schulische Einrichtungen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### § 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr fällig, im Gründungsjahr im ersten Monat nach der Gründung des Vereins.
- Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus in voller Jahreshöhe bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Rechnung erfolgt nicht.

Vor Wirksamwerden einer Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern eine Kündigungsmöglichkeit zu gewähren.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2026 beschlossen und tritt am 29.04.2026 in Kraft.